



wp.net

Newsletter 29.09.2017

Inhalt

1. IDW-Leseschwäche mit dem HGB!

2. wp.net-Seminare 2017/2018

Referent für Prüfung nach dem KAGB sucht noch Teilnehmer

1. IDW-Leseschwäche mit dem HGB!

[Anrede] [Dr] [Name],

mit der Überschrift: "Der neue Bestätigungsvermerk: Formulierungsbeispiele" weist das IDW in seinem Mail vom 25.09.17 an seine Mitglieder darauf hin, dass sich der „HFA für eine Zusammenfassung der Prüfungsurteile ausgesprochen hat“.

Fachliche Stellungnahmen auf hü und hott-Basis!

Aber war es nicht das IDW selbst, das die Aufspaltung des einen Bestätigungsvermerks nach § 322 in zwei Vermerke durch den EPS 400 vorangetrieben und vorgestellt hat? Gab es denn keinen EPS 400 vom 14.12.16? Wer Lesen kann, tut sich im Leben bekanntlich leichter, sagt ein Sprichwort! Deswegen ein Blick in den § 322 HGB. Das HGB verlangt,

dass der Prüfer sein Ergebnis schriftlich **in einem** Bestätigungsvermerk zusammenzufassen hat.

Tatsächlich aber erwähnt § 322 HGB den „Bestätigungsvermerk“ ausnahmslos im Singular. Auch dann folgt kein Plural, wenn nach § 322 Abs. 6 HGB noch das Ergebnis der Lageberichtsprüfung in die Beurteilung des Prüfungsergebnisses aufzunehmen ist.

Wahrnehmung als Fundstelle des Gesetzes?

Dem IDW-Mail vom 25.09. entnehmen wir weiter, dass für den HFA wohl nicht das HGB die Grundlage für seine Arbeit gewesen sein kann. Der HFA verweist auf die Wahrnehmung der Adressaten, die, wie auch immer geschehen, beim IDW ankam. Die Wahrnehmung oder soll man sagen das „gesunde HFA-Empfinden“ tritt hier an die Stelle des eindeutig formulierten § 322 HGB. Vor dem Hintergrund dieser Wahrnehmung hat der HFA einen "Salto rückwärts" getan und sich nun wieder für die Zusammenfassung, also Gesetzestreue, entschieden.

Was könnten Cum-Ex-Berater mit dem HFA gemein haben?

Das IDW kann es nicht lassen seine inzwischen aufgegebenen Zweiteilung des Vermerks für rechtens zu erklären. Das IDW behauptet nämlich, dass § 322 HGB keine Einschränkung enthalten würde, die Vermerke zum Abschluss und Lagebericht aufzuteilen.

Wir meinen: Genauso wenig kann man dem § 322 HGB eine Erlaubnis entnehmen, die Aufteilung vorzunehmen. Der § 322 HGB ist dummerweise so eindeutig formuliert, dass es kein Hinein-Interpretieren oder einer Wahrnehmung bedarf.

Oder hat das IDW vom Gesetzgeber erwartet, dass in Satz 1 zum § 322 HGB eine Klarstellung nach Satz 1 noch notwendig sei: Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen. **Satz 2: Eine Aufteilung des Bestätigungsvermerks in einem Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und einen für den Lagebericht ist nicht zulässig.**

Da also der zweite Satz fehle, sei wohl nach IDW-Meinung die Aufteilung des Vermerks nicht verboten, also gäbe es auch keine gesetzliche Aufteilungseinschränkung.

IDW auf CUM-EX-Niveau?

Die Gesetzesinterpretation (Was nicht konkret verboten ist, ist erlaubt) erinnert uns sehr stark an die Befürworter der Cum-Ex-Steuerberater. Denen hätten Gutachten angeblich bestätigt, dass das EStG keine Vorschrift enthalte, die es verbieten würde, dass sich Steuerzahler die Quellensteuer mehrmals erstatten lassen könnten. Der Gesetzgeber hätte es versäumt ins Einkommensteuergesetz zu schreiben, dass die mehrfache Quellensteuererstattung verboten sei.

Vorstand der WPK - Begleiter des IDW auf diesem Irrweg

Bedauerlicherweise hat die WPK unserer Ansicht nach bei der Entstehungsgeschichte zur Aufteilung des Bestätigungsvermerks eine unrühmliche Rolle gespielt. Mit der scheinbar bereitwilligen Stellungnahme der WPK vom 26.04.2017 im Gepäck, konnte der HFA lange auf seinem Irrweg verweilen.

Die WPK kommentierte den IDW EPS 400 wie folgt (Auszug aus der Stellungnahme, Seite 2f.):

- "Der Standardentwurf vereinigt die komplexe Regelungsmaterie (...) zum Bestätigungsvermerk in vernünftiger und sachgerechter Weise."
- "Eine Unvereinbarkeit dieser Vorgehensweise (gemeint ist die Zweiteilung, Anm. d. Verf.) mit § 322 HGB können wir gegenwärtig jedoch nicht erkennen. Vielmehr scheint dies im Einklang mit Artikel 28 Abs. 2 EU AP-RL zu stehen, (...)."

Damit präsentiert sich auch die WPK unserer Meinung nach in sehr schlechter rechtsstaatlicher Verfassung. Mit dieser Rechtsauffassung brauchen EU-Richtlinien künftig

auch nicht mehr durch den deutschen Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden und ein Gesetzesverstoß (hier gegen § 322 HGB) kann "vernünftig und sachgerecht" sein.

Die Gesetzesarbeiten erledigen dann die privaten Gesetzesschreiber. Auf die **Privat Public Partnerships** folgen nun die **PLP „Privat Lex Partnerships“**.

Abschlussprüfer-Reform 2015 ein PLP-Projekt?

Bei der Reform der Abschlussprüfung und Prüferaufsicht haben wir schon die PLP zu spüren bekommen. Wir erkennen bei der Prüfer-Richtlinienumsetzung 2014/56 auch eine gewisse Doppelzüngigkeit der aktuellen Kammerführung. Bei der Reform der Abschlussprüfung 2014/15 haben sich die WPK-Vorstandslisten

- der Big4,
- die Herzigliste mit den Vertretern aus dem IDW und den Steuerberaterverbänden,
- die Hoffmannliste und
- Die Liste des Buchprüferverbands

vehement gegen den EU-Peer Review nach Art. 29 zur Wehr gesetzt und die Nicht-PIE-Prüfer für die Sonderuntersuchung light stark unterstützt. Dies obwohl die wp.net-Listen im Dez. 2014 einen Beiratsschluss zur 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2014 erreichten.

Die EU wollte mit dem modifizierten Art. 29 die Nicht-PIE nicht regulieren, sondern von der überbordenden Bürokratie befreien. Das Gegenteil haben die deutschen Prüfer erhalten. Der Art. 29 sieht weder eine Schikane-Qualitätskontrolle, noch eine Auftragsnachschaue, noch eine Überwachung des Prüfers für QK vor.

Schlussfeststellung

Nach dem Eingeständnis des HFA zum Irrweg des Bestätigungsvermerks, folgte bekanntlich am 13.09. das Eingeständnis, dass die ISA-Transformation Schwächen hat und das IDW sich für das wp.net-Projekt "Abschlussprüfung nach ISA" stark macht.

Unser Ergebnis zu dieser Entwicklung lautet:

Das letzte Wort für die Facharbeit muss in die Hände der WPK gelegt werden. Die Prüfer- und Aufsichtsreform muss erneut auf den Prüfstand.

[Nach oben](#)

2. Ihre Ziele - unsere Leistungen. Unsere Seminare bis Jan. 2018!

Unser [umfangreiches Spezialthemen-Seminarprogramm](#) für die mittelständische Wirtschaftsprüfung umfasst:

Die Prüfung der Finanzdienstleistungsinstitute (Grundlagen im Nov. 2017 und Update im Jan. 2018).

Referent: WP StB Michael Böllner

Termine und Orte Grundlagen: 17.11.17 in Frankfurt und 24.11.17 in München

Termine und Orte Update: 10.01.18 in Berlin, 11.01.18 in Frankfurt und 12.01.18 in München

Die Prüfung der Finanzanlagenvermittler. Updateseminar am 05.10.2017 in München:

Ihr Referent, WP Jörg Rompf, wird auch auf folgende Punkte eingehen:

- MiFiD 2 – Die gesamte Branche steht hier vor einem gewaltigen Umbruch. Wie haben sich unsere Mandanten, die § 34f GewO-Inhaber, darauf vorbereitet, bzw. „was“ ist für diese überhaupt relevant und wie müssen wir als Prüfer darauf reagieren?
- Die Sonderregelungen im Rahmen des Crowd Financing. Wie kann der Mandant in der Praxis den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden und wie können diese Anforderungen im Rahmen der Prüfung auch geprüft werden?
- Anforderungen der zuständigen IHKs an die Prüfungsberichte nach § 24 FinVermV?
- Mittlerweile haben sich am Markt interessante Sonderfälle etabliert, wie z.B. Beratung und Vermittlung von Nachrangdarlehen im geringen Umfang. Hier stellt sich gerade für den Mandanten und auch für uns die Frage, welche Sondervorschriften greifen hier und welche Auswirkung hat dies auf unsere Prüfungstätigkeit.

Die MaBV-Bauträgerprüfung nach § 16 MaBV am 13. Okt. 2017 in München. (Referent WP StB Michael Gschrei)

Die neue Qualitätskontrolle (Spezialseminar für die Prüfer f. QK, am 20. Okt. 2017 in München). (Referent WP StB Michael Gschrei)

NEU 2017: Prüfung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (AIF). Wiederholung am 20.10.2017 in Frankfurt.

(Referent WP StB Michael Böllner)

Wichtig: Wir brauchen für das KAGB noch Teilnehmer, damit das Seminar stattfinden kann!

Nach unserem Start-Seminar am 31.03. 2017 mit der Prüfung und Berichterstattung bei geschlossenen Alternativen Investmentfonds (geschlossene AIF) haben wir einige Anregungen von den Teilnehmern erhalten. Wir werden deswegen unseren Vortrag erweitern:

Ein nicht unerheblicher Kreis der Teilnehmer ist auch mit der Prüfung der Kapitalverwaltungsgesellschaften beauftragt. Diesen Abschnitt werden wir beim nächsten Mal ausführlicher darstellen.

Einen aktualisierten Vortrag gib es zu:

- die neuen Regelungen für die Vergabe von Darlehen,
- die KAMaRisk,
- neuen Merkblätter (Erlaubnisverfahren, Geschäftsleiter) und
- Änderungen bzw. zu erwartende Änderungen durch die neue KARBV und die neue KAPrüfBV.

Das Seminar eignet sich also sowohl als Grundlagenseminar für Einsteiger als auch als Auffrischungsseminar für Profis.

Neu am 30.11.2017: Unternehmensbewertung KMU durch den Leiter unseres Arbeitskreises, Dr. Dr. h.c. Thomas Weckerle (Auftaktseminar in Frankfurt).

Wir weisen auf den aktuellen Aufsatz des Referenten ([Zum Abzinsungzinssatz des § 6a III S. 2 EStG](#)) im DB hin. Dr. Weckerle belegt, dass die gegenwärtige Regelung nicht verfassungswidrig ist.

Lernen Sie unseren Referenten Dr. Weckerle live im Seminar kennen und melden Sie sich an.

[Nach oben](#)

Mitgliedschaft im wp.net?

Neun Gründe für eine Mitgliedschaft!
Lesen Sie dazu mehr auf unserer Website.

[Nach oben](#)



Wir wünschen Ihnen ein erholsames Wochenende.



Ihr Michael Gschrei

Impressum

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Gf. Vorstand: Michael Gschrei, WP StB,
Theatinerstr. 8 80333 München
VR München 18850
Tel.: 089 / 55 26 93 - 44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

Mail an den Berufsstand vom 29.09.2017

[Nach oben](#)